

BGer 1C_523/2022 vom 19. Dezember 2022

Bundesgericht, 2022-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_523_2022

FR: TF 1C_523/2022 du 19 décembre 2022

IT: TF 1C_523/2022 del 19 dicembre 2022

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht hiess mit Urteil 1C_249/2021 vom 12. Juli 2022 die Beschwerde von A.A._____ und B.A._____ sowie Mitbeteiligten gut und hob das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden vom 16. Februar 2021 sowie die Baubewilligung der Gemeinde Klosters-Serneus vom 19. März 2019 auf. Im Weiteren wies es die Sache zur Neuverlegung der Kosten und der Parteientschädigung der vorangegangenen Verfahren an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden zurück. Mit Urteil vom 13. September 2022 entschied das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden über die Kosten und Parteientschädigung für das verwaltungsgerichtliche Verfahren.

E. 2

Die Gemeinde Klosters-Serneus erhob mit Eingabe vom 27. September 2022 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden. Zur Begründung machte sie geltend, entgegen der bundesgerichtlichen Anweisung habe es das Verwaltungsgericht, augenscheinlich versehentlich, unterlassen, über die Kosten in den Bau- und Einspracheverfahren vor Gemeinde zu entscheiden.

Mit Verfügung vom 21. November 2022 sistierte das Bundesgericht das Verfahren bis zum Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden über das von der Gemeinde in derselben Angelegenheit eingereichte Revisionsgesuch.

E. 3

Das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden hiess mit Urteil vom 13. Dezember 2022 das Revisionsgesuch gut und komplettierte sein Urteil vom 13. September 2022 bezüglich der Kosten- und Entschädigungsfolgen im Bau- und Einspracheverfahren vor der Gemeinde. Mit Eingabe vom 16. Dezember 2022 stellte die Gemeinde den Antrag, das Verfahren als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

E. 4

Mit dem Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden vom 13. Dezember 2022 ist die Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden vom 13. September 2022 gegenstandslos geworden. Wird ein Rechtsstreit gegenstandslos oder fällt er mangels rechtlichen Interesses dahin, entscheidet das Bundesgericht mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes (Art. 71 BGG i.V.m. Art 72 BZP). Bei der Beurteilung der Kosten und Entschädigungsfolgen ist somit in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen.

Im vorliegenden Fall ist das Verfahren aufgrund des Revisionsurteils vom 13. Dezember 2022 gegenstandslos geworden. Bei dieser Sachlage wäre der Kanton Graubünden grundsätzlich kostenpflichtig. Indessen steht der Gemeinde keine Parteientschädigung zu (Art. 68 Abs. 3 BGG). Auch sind bei diesem Ausgang des Verfahrens keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 4 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.